

Abfallgebührensatzung ALT

§ 2 Gebührenmaßstab

- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Bestand der Abfallbehälter auf dem Grundstück regelmäßig zu kontrollieren und überzählige Behälter unverzüglich abzu-melden und deren Abholung zu beantragen oder diese anzumelden, sofern sie auf dem Grundstück verbleiben sollen. Stellt die Stadt fest, dass auf dem Grundstück Abfallbe-hälter vorhanden sind, die nicht angemeldet sind, ist sie berechtigt, eine Anmeldung von Amts wegen auch rückwirkend für den Zeitpunkt vorzunehmen, seit dem sich die Abfallbehälter auf dem Grundstück befinden.

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Für die/den Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostiererin /Eigenkompostierer behandelt wird.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (5) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) sowie für die Auslieferung zusätzlicher oder die Abholung nicht mehr benötigter Abfallgefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abfallgebührensatzung NEU

§ 2 Gebührenmaßstab

- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen. Sofern bereits ein Abfallgefäß auf dem Grundstück bereitgestellt wurde, sind alle weiteren Abfallgefäße, die später auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers auf dem Grundstück bereitgestellt werden, zusätzliche Gefäße im Sinne des Satzes 1, 1. Variante.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen und die Gebühr nach § 2 Abs. 5 sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Bestand der Abfallbehälter auf dem Grundstück regelmäßig zu kontrollieren und überzählige Behälter unverzüglich abzumelden und deren Abholung zu beantragen oder diese anzumelden, sofern sie auf dem Grundstück verbleiben sollen. Die Gebührenpflichtigen sind ebenso dazu verpflichtet, den Bestand der Abfallbehälter mit dem aktuellen Gebührenbescheid abzugleichen. Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem im Gebührenbescheid veranlagten Bestand sind von der/dem Gebührenpflichtigen unverzüglich bei der Stadt Neumünster anzuzeigen. Stellt die Stadt fest, dass auf dem Grundstück Abfallbehälter vorhanden sind, die nicht angemeldet sind, ist sie berechtigt, eine Anmeldung von Amts wegen auch rückwirkend für den Zeitpunkt vorzunehmen, seit dem sich die Abfallbehälter auf dem Grundstück befinden.

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Für die/den Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern 1.1.18 bis 1.1.23 der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostiererin /Eigenkompostierer behandelt wird.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (5) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) sowie für die Auslieferung zusätzlicher oder die Abholung nicht mehr benötigter Abfallgefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- i) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung;

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 und Ziffer 6 der Anlage zur Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. "§ 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16, 1.1. 17, 6 und 7 der Anlage zur Abfallgebührensatzung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 werden insoweit ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft. Die (neu gefassten) Ziffern 1.1.16 und 1.1.17 der Anlage zur Abfallgebührensatzung dieser Satzung treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.
- (2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Abfallgebührensatzung vom 05.04.2018. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 außer Kraft..

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	jährliche Benutzungsgebühr	
		Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	103,00 Euro	95,00 Euro
1.1.2 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	135,00 Euro	125,00 Euro
1.1.3 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	206,00 Euro	191,00 Euro
1.1.4 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	287,00 Euro	270,00 Euro

§ 6 Datenverarbeitung

- i) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Neumünster;

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 3 meldepflichtige Abfallbehälter nicht anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2018 außer Kraft.

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	jährliche Benutzungsgebühr	
		Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>133,00 Euro</u>	<u>118,00 Euro</u>
1.1.2 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>168,00 Euro</u>	<u>149,00 Euro</u>
1.1.3 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>253,00 Euro</u>	<u>222,00 Euro</u>
1.1.4 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>346,00 Euro</u>	<u>307,00 Euro</u>

1.1.5 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.070,00 Euro	1.066,00 Euro
1.1.6 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	1.708,00 Euro	1.704,00 Euro
1.1.7 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	132,00 Euro	123,00 Euro
1.1.8 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	164,00 Euro	153,00 Euro
1.1.9 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	235,00 Euro	219,00 Euro
1.1.10 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	316,00 Euro	298,00 Euro
1.1.11 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.099,00 Euro	1.094,00 Euro
1.1.12 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	1.737,00 Euro	1.732,00 Euro

Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheiten

1.1.13 Bioabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn		38,00 Euro	35,00 Euro
1.1.14 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:		53,00 Euro	50,00 Euro
1.1.15 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:		88,00 Euro	83,00 Euro
1.1.16 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei Eigenkompostierung:		82,00 Euro	75,00 Euro
1.1.17 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei Eigenkompostierung:		117,00 Euro	108,00 Euro

Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)

1.1.18 Restabfall 60 Liter 4-wöchentlich	77,00 Euro	70,00 Euro
1.1.19 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich	109,00 Euro	100,00 Euro
1.1.20 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich	180,00 Euro	166,00 Euro
1.1.21 Restabfall 240 Liter 2-wöchentlich	261,00 Euro	245,00 Euro
1.1.22 Restabfall 1.100 Liter 2-wöchentlich	1.044,00 Euro	1.041,00 Euro
1.1.23 Restabfall 1.100 Liter wöchentlich	1.682,00 Euro	1.679,00 Euro

1.1.5 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>1.364,00 Euro</u>	<u>1.360,00 Euro</u>
1.1.6 Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	<u>2.081,00 Euro</u>	<u>2.077,00 Euro</u>
1.1.7 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>177,00 Euro</u>	<u>159,00 Euro</u>
1.1.8 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	<u>212,00 Euro</u>	<u>190,00 Euro</u>
1.1.9 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>297,00 Euro</u>	<u>263,00 Euro</u>
1.1.10 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>390,00 Euro</u>	<u>348,00 Euro</u>
1.1.11 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	<u>1.408,00 Euro</u>	<u>1.401,00 Euro</u>
1.1.12 Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	<u>2.125,00 Euro</u>	<u>2.118,00 Euro</u>

Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheiten

<u>1.1.13 Bioabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn</u>	<u>38,00 Euro</u>	<u>35,00 Euro</u>
<u>1.1.14 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:</u>	<u>53,00 Euro</u>	<u>50,00 Euro</u>
<u>1.1.15 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:</u>	<u>88,00 Euro</u>	<u>83,00 Euro</u>
<u>1.1.16 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei Eigenkompostierung:</u>	<u>82,00 Euro</u>	<u>75,00 Euro</u>
<u>1.1.17 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn bei Eigenkompostierung:</u>	<u>117,00 Euro</u>	<u>108,00 Euro</u>

Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)

1.1.18 Restabfall 60 Liter 4-wöchentlich	107,00 Euro	92,00 Euro
1.1.19 Restabfall 120 Liter 4-wöchentlich	142,00 Euro	123,00 Euro
1.1.20 Restabfall 120 Liter 2-wöchentlich	227,00 Euro	196,00 Euro
1.1.21 Restabfall 240 Liter 2-wöchentlich	320,00 Euro	281,00 Euro
1.1.22 Restabfall 1.100 Liter 2-wöchentlich	1.338,00 Euro	1.334,00 Euro
1.1.23 Restabfall 1.100 Liter wöchentlich	2.055,00 Euro	2.051,00 Euro

1.2 Zusatzbehälter (Rest- und Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A *	Entsorgungsgebiet B **
1.2.1 Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	57,00 Euro	53,00 Euro
1.2.2 Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	89,00 Euro	83,00 Euro
1.2.3 Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	160,00 Euro	149,00 Euro
1.2.4 Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	241,00 Euro	228,00 Euro
1.2.5 Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.024,00 Euro	1.024,00 Euro
1.2.6 Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	1.662,00 Euro	1.662,00 Euro
1.2.7 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich	46,00 Euro	42,00 Euro
1.2.8 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	75,00 Euro	70,00 Euro

1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A *	Entsorgungsgebiet B **
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	44,00 Euro	41,00 Euro

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10.

Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück.

Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr. (auf volle Euro gerundet)

1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

1.5.1	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	1,86 Euro
1.5.2	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,31 Euro
1.5.3	Transportzuschlag > 15 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	3,38 Euro
1.5.4	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	2,31 Euro
1.5.5	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,76 Euro
1.5.6	Transportzuschlag > 30 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	6,30 Euro

2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)

Die Gebühr für eine Sonderleerung gemäß § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter als Zusatzbehälter gemäß Ziffer 1.2 anfallenden Jahresgebühr. Maßgebend ist die Jahresgebühr bei einer zweiwöchentlichen Leerung, bei dem 60-Liter-Restabfallbehälter die Jahresgebühr der vierwöchentlichen Leerung. Für eine Sonderleerung der PPK-Behälter wird eine Gebühr entsprechend der Sätze 1 und 2 erhoben, wobei die Gebühr für einen Restabfallbehälter in gleicher Größe bei einer zweiwöchentlichen Leerung zu Grunde gelegt wird.

1.2 Zusatzbehälter (Rest- und Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A *	Entsorgungsgebiet B **
1.2.1 Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	<u>69,00 Euro</u>	<u>58,00 Euro</u>
1.2.2 Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	<u>104,00 Euro</u>	<u>89,00 Euro</u>
1.2.3 Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>189,00 Euro</u>	<u>162,00 Euro</u>
1.2.4 Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	<u>282,00 Euro</u>	<u>247,00 Euro</u>
1.2.5 Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	<u>1.300,00 Euro</u>	<u>1.300,00 Euro</u>
1.2.6 Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	<u>2.017,00 Euro</u>	<u>2.017,00 Euro</u>
1.2.7 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich	<u>64,00 Euro</u>	<u>60,00 Euro</u>
1.2.8 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>108,00 Euro</u>	<u>101,00 Euro</u>

1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A *	Entsorgungsgebiet B **
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	<u>63,00 Euro</u>	<u>59,00 Euro</u>

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10.

Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück.

Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr. (auf volle Euro gerundet)

1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

1.5.1	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	<u>1,92 Euro</u>
1.5.2	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	<u>2,47 Euro</u>
1.5.3	Transportzuschlag > 15 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	<u>3,41 Euro</u>
1.5.4	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	<u>2,47 Euro</u>
1.5.5	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	<u>2,88 Euro</u>
1.5.6	Transportzuschlag > 30 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	<u>6,54 Euro</u>

2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)

Die Gebühr für eine Sonderleerung gemäß § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter als Zusatzbehälter gemäß Ziffer 1.2 anfallenden Jahresgebühr. Maßgebend ist die Jahresgebühr bei einer zweiwöchentlichen Leerung, bei dem 60-Liter-Restabfallbehälter die Jahresgebühr der vierwöchentlichen Leerung. Für eine Sonderleerung der PPK-Behälter wird eine Gebühr entsprechend der Sätze 1 und 2 erhoben, wobei die Gebühr für einen Restabfallbehälter in gleicher Größe bei einer zweiwöchentlichen Leerung zu Grunde gelegt wird. Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfallbehälters erfolgt gemäß den Regelungen für die Sonderleerung eines Restabfallbehälters, da der Behälterinhalt aufgrund der Fehlbefüllung als Restabfall entsorgt werden muss.

3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)
Gebühr je PKW-Kofferraum bis 300 Liter

3.1 Restabfälle	8,00 Euro
3.2 unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3 Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4 Bioabfälle	3,00 Euro
3.5 Laub vom 15.09. bis zum 21.12.	kostenfrei

4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)
Gebühr je Abfallsack

4.1 für Restabfälle à 70 Liter	3,00 Euro
4.2 für Bioabfälle à 70 Liter	2,50 Euro

5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)

5.1 Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt	40,00 Euro
5.2 Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt	40,00 Euro

3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)
Gebühr je PKW-Kofferraum bis 300 Liter

3.1 Restabfälle	8,00 Euro
3.2 unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3 Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4 Bioabfälle	<u>4,50 Euro</u>
3.5 Laub vom 15.09. bis zum <u>15.03.</u>	kostenfrei

4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)
Gebühr je Abfallsack

4.1 für Restabfälle à 70 Liter	<u>5,70 Euro</u>
4.2 für Bioabfälle à 70 Liter	<u>4,70 Euro</u>

5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)

5.1 Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt	<u>51,00 Euro</u>
5.2 Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt	<u>51,00 Euro</u>